

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Historisches Seminar – Arbeitsbereich Mittlere und Neuere Geschichte

Proseminar “Fehde und Konflikt im Mittelalter”

Dozent: Patrick Leukel

Seminar besucht im: Wintersemester 2012/2013

“Darin wir euch statlich hilf zu tun, als wir das selbs erkennen, schuldig weren”

Der Frankfurter Reichslandfriede 1486 als Ausdruck der Dualität von kaiserlich-
ständischer Konfrontation und institutionalisierter Kooperation

Lisa Hehnke

E-Mail: lhehnke@students.uni-mainz.de

Studiengang:

Politikwissenschaft (Kernfach)

Geschichte (Beifach)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Das Junktum zwischen Reichshilfe und Gerichtsreform als Prämisse für Kooperation	3
3. Der Frankfurter Reichslandfrieden als intervenierendes Friedensregime	6
3.1 Kollektives Handeln unter den Bedingungen der polyzentrischen Struktur des Reiches	6
3.2 Die Reichshilfe als normierte Pflicht zur Wahrung des Reichsfriedens	8
4. Konklusion	10
Quellenverzeichnis	12
Literaturverzeichnis	14

1. Einleitung

“*Der Landfriede ist in hohem Maße Symptom und Gradmesser der politischen Entwicklung, doch nie deren Schrittmacher.*”¹ Diese von dem deutschen Historiker Heinz ANGERMEIER stammende und den aktuellen Forschungsdiskurs prägende Charakterisierung des Landfriedens als Begleiterscheinung und Resultat politischer Entwicklung verdeutlicht, warum es unabdingbar ist, den Landfrieden auch im Kontext politischer Interaktion zu verstehen. Denn indem jegliche Entwicklung durch das Handeln der an dem politischen Entscheidungsprozess beteiligten Akteure bedingt ist, muss auch das Zustandekommen eines Landfriedens im Umkehrschluss über das Verhalten der Akteure erklärt werden können. Am Beispiel des von Kaiser Friedrich III. am 17. März 1486 erlassenen Frankfurter Reichslandfriedens zeigt sich, warum diese Darstellung des Landfriedens als Ausdruck eines politischen Prozesses für das Verständnis der komplexen Entstehungsdynamiken dennoch unzureichend ist. So muss der Reichslandfrieden des Spätmittelalters nicht nur als *Explanandum*, sondern gleichermaßen auch in seiner Wirkung als intervenierende Variable, die sich als solche durch schriftlich fixierte Prinzipien und Normen auf das Verhalten der Akteure auswirken kann, betrachtet werden.

Nach dem Einfall des Ungarnkönigs Matthias Corvinus in Wien im Juni 1485 sah sich Friedrich III. angesichts dieser unmittelbaren Bedrohung seiner Erblande zu zügigem Handeln gezwungen, wollte er die Stabilität des Reiches und somit auch seine eigene politische Macht wahren. Aus diesem Grund lud Friedrich zu dem von Januar bis März 1486 in Frankfurt stattfindenden Reichstag ein, um dort von den anwesenden Kur- und Landesfürsten eine für die erfolgreiche Verteidigung des Reiches dringend benötigte finanzielle und militärische Hilfeleistung zu erwirken. Zwar erkannten die Stände² die Notwendigkeit der kaiserlichen Forderung nach Unterstützung im Kampf gegen den Ungarnkönig an, doch nutzten sie das sich aus diesen außenpolitischen Umständen ergebende Verhandlungspotential und knüpften ihre Hilfszusage an eigene Forderungen: der Errichtung einer vom Kaiser unabhängigen Kammergerichtsbarkeit und den Erlass eines neuerlichen Reichslandfriedens.³ Als Resultat der auf dem Reichstag geführten

¹ ANGERMEIER, Königtum und Landfriede, S. 16.

² Da diese Arbeit in erster Linie strukturelle Zusammenhänge untersucht, muss aufgrund des eingeschränkten Umfangs auf eine akteurszentrierte Betrachtung verzichtet werden, weswegen die einzelnen Kur- und Landesfürsten im Folgenden als ständische Einheit subsumiert werden. Diese Vorgehensweise ist keineswegs unproblematisch (siehe hierzu auch ANGERMEIER, RTA, MR, Bd. I, Einleitung), aufgrund der methodischen Vorgehensweise jedoch vertretbar.

³ So sollte „zum ersten ein ordentlich gericht im hl. Reich“ errichtet werden und erst unter der Voraussetzung einer vom Herrscher unabhängigen institutionalisierten Reichsgerichtsbarkeit ein „gemeiner

Verhandlungen ergab sich jedoch der Frankfurter Reichslandfriede als ein auf zehn Jahre befristeter reichsweiter Friedensschluss ohne flankierende Gerichtsreform. Ungeachtet ihrer gestärkten Machtposition hatten die Kurfürsten und weltlichen Fürsten dem Reichslandfrieden, der unter den von Friedrich gewünschten Bedingungen erlassen wurde, zugestimmt und kamen zudem den kaiserlichen Hilfeforderungen nach. Dieser skizzierte historische Kontext wirft die Frage auf, warum die ständischen Akteure trotz des veränderten Machtgefüges und der nicht weiter berücksichtigten Forderung nach einer Gerichtsreform ihre Zustimmung zu einem Erlass unter den genannten Voraussetzungen gegeben und somit das Zustandekommen des Frankfurter Reichslandfriedens in seiner endgültigen Fassung letztlich erst erwirkt haben.

Um die Entstehungsbedingungen des Frankfurter Reichslandfriedens nachzeichnen zu können, wird in dieser Arbeit eine zweiteilige Argumentationsstruktur verfolgt. Zunächst wird im zweiten Abschnitt dargelegt, welche Erklärungen für das kooperative Verhalten der ständischen Akteure in dem Forschungsdiskurs aufgegriffen wurden und warum die dort angeführten Erklärungsfaktoren zwar eine notwendige, jedoch keine hinreichende Erklärung für das umfassende Verständnis der Verhandlungsstrukturen bieten. Im Anschluss daran wird in den Abschnitten 3.1 und 3.2 ein von den rezipierten Forschungsarbeiten abweichender Ansatzpunkt bei der Betrachtung der dargelegten Kooperationsproblematik gewählt, der sich der Regimetheorie der Internationalen Beziehungen entlehnt. Hiervon ausgehend wird der Reichslandfrieden nicht nur in seiner Eigenschaft als Resultat eines politischen Entwicklungsprozesses begriffen, sondern es kommt ihm darüber hinaus eine verhaltenssteuernde Komponente zu, über die sich die Zustimmung der Stände und entsprechend auch das Zustandekommen des Frankfurter Reichslandfriedens konsistent nachvollziehen lässt.

2. Das Junktim zwischen Reichshilfe und Gerichtsreform als Prämisse für Kooperation

Die Forderung der Kurfürsten und Fürsten, infolge derer das bislang dem Herrscher obliegende Gewaltmonopol der obersten Reichsgerichtsbarkeit vollständig auf das Reichskammergericht übertragen worden wäre⁴, stellte eine Zäsur in der politischen

fride im Reiche [...] geordent und gesatz“ werden (EBD., Nr. 320, hier: S. 329). Neben einer Reform des Gerichts- und Friedenswesens wurde vonseiten der ständischen Vertreter zudem eine Münzreform gefordert.

⁴ Siehe EBD., Nr. 329 für die genauen Bestimmungen des kurfürstlichen Entwurfes der vorgeschlagenen Reichskammergerichtsordnung.

Entwicklung dar, denn wenngleich die ständischen Vertreter bereits in der Vergangenheit finanzielle oder militärische Hilfeleistungen von kaiserlichen Zugeständnissen abhängig gemacht hatten, konnten sie ihrer Forderung aufgrund der externen Bedrohung erstmals Nachdruck verleihen⁵. Umso mehr überrascht ihre Zustimmung zu dem am Ende des Reichstages⁶ erlassenen Frankfurter Reichslandfrieden, der von fürstlichen Gesandten als „*vast wie die alten frid*“⁷ beschrieben wurde, was auch in dem aktuelleren Forschungsdiskurs Erwähnung findet. So konstatiert beispielsweise der eingangs zitierte ANGERMEIER die Unvereinbarkeit der ständischen Forderungen nach einer Gerichtsreform mit der Position Friedrichs, der in der Hinsicht nicht zu Zugeständnissen bereit war.⁸ Zugleich stellt ANGERMEIER im Zuge seiner Bearbeitung der Reichstagsakten eine „*seltsame Einheit des Reiches*“⁹ fest. Dies spiegelt sich auch an seiner Darstellung der Verhandlungen auf dem Reichstag wider, die er nicht von der zu erwartenden Konfrontation der ständischen und kaiserlichen Verhandlungspositionen, sondern vielmehr von „*innerer Eintracht*“¹⁰ gekennzeichnet sah.

An diesen ausgewählten Formulierungen wird ersichtlich, dass die Frage nach den Erklärungsfaktoren für das Verhalten der Stände vonseiten der Forschung noch keine abschließende Beantwortung erfahren hat. Auch FISCHER greift in seiner den neueren Forschungsdiskurs prägenden Arbeit diese Thematik auf und stellt hierbei die Verbindung zu der ebenfalls auf dem Frankfurter Reichstag 1486 vollzogenen Wahl Maximilians I. zum römischen König¹¹ als Ursache für die aus seiner Perspektive ebenfalls nicht nachvollziehbare kooperative Haltung der Stände her.¹² Im Gegensatz zu seinem Vater Friedrich wurde Maximilian von den Landesherren bereits früh als ein den Reformbestrebungen weitaus weniger konservativ gegenüberstehender Monarch erachtet.¹³ Ein entsprechender Verweis findet sich auch bei HEINIG, der die ständische Zustimmung zu dem Reichslandfrieden unter den Bedingungen des Kaisers ebenfalls auf dieses Faktum

⁵ Diese Einschätzung findet sich unter anderem auch bei WOLF, Doppelregierung, S. 420 und SEYBOTH, König, Kaiser, Stände und Städte, S.7.

⁶ Hierbei handelt es sich genau genommen um eine anachronistische Verwendung des Begriffes, da die Bezeichnung „*gemeine[r] reichstag*“ (ANGERMEIER, RTA, MR, Bd. V, Nr. 1593, hier: S. 1142) erstmals in einem Reichstagsabschied anlässlich des Wormser Reichstages 1495 dokumentiert wurde.

⁷ So der aus einem Bericht zweier oberbayerischer Gesandten an Herzog Albrecht von Bayern entnommene Wortlaut (ANGERMEIER, RTA, MR, Bd. I, Nr. 865, hier: S. 788.). Siehe hierzu auch EBD., Nr. 869.

⁸ Vgl. DERS., Königtum und Landfriede, S. 524.

⁹ DERS., RTA, MR, Bd. I, S. 61.

¹⁰ EBD., S. 32.

¹¹ Dies markiert den Beginn der bis zum Tode Friedrichs III. im Jahre 1493 andauernden Doppelregierung der beiden Habsburger.

¹² Vgl. FISCHER, Reichsreform und Ewiger Landfriede, S. 208.

¹³ EBD. Vgl. für diesen Forschungskonsens auch SEYBOTH, Kontinuität und Wandel, S.73 sowie ferner ANGERMEIER, Reichsreform, S. 149.

zurückführt, da es den Ständen in Anbetracht zukünftiger Verhandlungen unter veränderten machtpolitischen Konstellationen nicht vonnöten erschien, „in den Fragen der Reichsreform mit letzter Konsequenz zu handeln“¹⁴.

Die von FISCHER und HEINIG angeführte Königswahl Maximilians als entscheidender Einflussfaktor auf das Verhalten der Kurfürsten und Fürsten bietet zwar eine für das Verständnis der Situation notwendige, jedoch keineswegs hinreichende Erklärung. Indem dieser Argumentation der Verzicht auf die geforderte Reform der Reichsgerichtsbarkeit als Voraussetzung für das Zustandekommen des Reichslandfriedens zugrundeliegt¹⁵, stellt sich folgerichtig zunächst die Frage nach der Motivation der Stände für ihre Kooperationsbereitschaft, obwohl diese aufgrund der äußeren Bedrängnis erstmals über eine konkrete Verhandlungsbasis dem Kaiser gegenüber verfügten. Eine solche Betrachtungsweise berücksichtigt das „Junktum zwischen Hilfsangebot und Verfassungsänderung“¹⁶ allerdings nur unzureichend. Bei genauer Betrachtung des zeitlichen Verlaufs der Reichstagsverhandlungen zeigt sich vielmehr, dass die Stände sich nicht länger in ihrer anfänglichen Machtposition befanden, deren Verfasstheit primär auf eben diesem Junktum zwischen Reichshilfe und Reichsreform gründete. Das Verständnis des Reichslandfriedens als Resultat der Kooperation zwischen den ständischen Akteuren und Kaiser Friedrich, welches erst bedingt durch die vermeintlich überraschende Zustimmung der Stände entstehen konnte, basiert folglich auf einer fehlerhaften Prämisse bezüglich der ständischen Verhandlungsposition.

De facto hatten die Kurfürsten und Fürsten ihr Druckmittel zu diesem Zeitpunkt bereits aus der Hand gegeben und somit ihre eigentliche Verhandlungsmacht maßgeblich geschwächt. Indem die ständischen Vertreter sich, noch bevor eine Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung des Reichslandfriedens getroffen werden konnte, zu ihrer grundsätzlichen Pflicht¹⁷ betreffend der kaiserlichen Forderung nach Reichshilfe bekannten, signalisierten sie ihre Bereitschaft zur Hilfeleistung sofort zu Beginn der Verhandlungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich das kooperative Verhalten der Stände als weitaus weniger überraschend dar, da die Stände, entgegen ihrer ursprünglichen Forderungen, das von ihnen

¹⁴ HEINIG, Reichstag und Reichstagsakten, S. 424.

¹⁵ Vgl. an dieser Stelle auch ANGERMEIER, RTA, MR, Bd. I, S. 58.

¹⁶ SEYBOTH, Kaiser, König, Stände und Städte, S. 7.

¹⁷ Dieses Bekenntnis findet sich unter anderem in dem von den Kurfürsten anlässlich der Königswahl Maximilians verfassten *Decretum electionis* vom 16. Februar 1486 wieder: “[D]arin wir euch statlich hilf zu tun, als wir das selbs erkennen, schuldig weren“ (ANGERMEIER, Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. I., Nr. 190, hier: S. 188).

benötigte Junktim selbst unterlaufen hatten¹⁸. Dementsprechend muss, um das Zustandekommen des Reichslandfriedens unter den von Friedrich geforderten Bedingungen adäquat nachvollziehen zu können, in erster Linie analysiert werden, welche Faktoren es vermochten, ein solch „*solidarisches Handeln in bisher nicht bekannten Formen*“¹⁹ aufseiten der Kurfürsten und Fürsten hervorzurufen, in dessen Folge der Frankfurter Reichslandfrieden schließlich erlassen wurde.

3. Der Frankfurter Reichslandfrieden als intervenierendes Friedensregime

3.1 Kollektives Handeln unter den Bedingungen der polyzentrischen Struktur des Reiches

Die Erklärung für das angesprochene solidarische Handeln der Stände in Fragen der Reichshilfe liegt hierbei in dem Reichslandfrieden an sich. Bevor anhand des Frankfurter Reichslandfriedens jedoch quellenbasiert aufgezeigt werden kann, auf welche Weise sich dieser auf das Verhalten der ständischen Akteure auswirken konnte²⁰, bedarf es zunächst einer Erläuterung, warum ein solcher Friedensschluss nicht alleine als ein zu erklärendes Phänomen, sondern gleichermaßen auch als intervenierende Variable begriffen werden muss. Kaiser Friedrich oblag als legitimiertem Herrscher zwar die oberste Gerichtsbarkeit, doch konnte er, der „*polyzentrischen Struktur*“²¹ des Reiches geschuldet, ohne die Zustimmung der Landesherren keine wirksamen Friedensschlüsse erlassen, da er bei der Exekution seiner Beschlüsse stets auf die Mitwirkung der Territorialgewalten angewiesen war.²² Demnach kann die Stellung des Kaisers auch nur bedingt als die einer übergeordneten herrschaftlichen Instanz erachtet werden²³, sondern ist in ihren Grundzügen eher mit einer für anarchische Strukturen charakteristischen Machtposition gleichzusetzen.²⁴

¹⁸ Vgl. diesbezüglich neben SEYBOTH, *Kontinuität und Wandel*, S. 72 weiterhin auch WOLF, *Doppelregierung*, S. 420 und ANGERMEIER, *Reichsreform*, S. 150.

¹⁹ MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung*, S. 26.

²⁰ Diese Aussage mag zunächst problematisch anmuten, da der Frankfurter Reichslandfrieden erst im Anschluss hieran erlassen wurde, doch wurde der in den wesentlichen Punkten gleichlautende Entwurf bereits zuvor von den Kurfürsten ausgearbeitet (siehe LEHMANN, *Chronica*, S. 985 – 989 für das Originaldokument) und weist überdies keine für die folgende Argumentation relevanten Neuerungen gegenüber früheren Friedensschlüssen unter Friedrich auf.

²¹ EBD., S. 24.

²² Siehe für eine Beurteilung der Durchsetzbarkeit herrschaftlicher Entscheidungen in den einzelnen territorialen Gliedern des Reiches auch DERS., *Verwaltung des Königtums und des Reiches*, S. 23. Die Regimetheorie fasst dieses System wechselseitiger Abhängigkeiten, welches sich auch anhand der kaiserlichen Forderung nach Reichshilfe offenbart, unter dem Konzept der Interdependenz zusammen.

²³ Eine ähnliche Einschätzung findet sich auch bei HEINIG, *Kaiser Friedrich III.*, Bd. I, S. 5; GERNHUBER, *Landfriedensbewegung in Deutschland*, S. 81 sowie SCHUBERT, *Landfrieden als interterritoriale Gestaltung*, S. 127-129.

²⁴ Anarchie darf hierbei nicht als grundsätzliche Regellosigkeit missverstanden werden, sondern beschreibt lediglich eine Ordnung formaler Herrschaftlosigkeit. Vgl. entsprechend den von Thomas HOBBS in seinem Hauptwerk *Leviathan* (1651) entworfenen Naturzustand und dessen normatives Vertragsargument zur Rechtfertigung politischer Herrschaft.

Unter den Bedingungen des faktischen Fehlens einer hegemonialen Gewalt lässt sich Kooperation zwischen den Akteuren aufgrund deren divergierender Eigeninteressen indes nicht ohne Weiteres realisieren, selbst wenn die Kooperation von allen Akteuren erwünscht ist. Dies ist auch an den Frankfurter Reichstagsverhandlungen ersichtlich, die unter der Prämisse „quasi-anarchischer“ Machtverhältnisse, hervorgerufen durch die dezentralisierte Reichsstruktur, stattfanden. Denn obgleich sowohl Kaiser Friedrich als auch die Kurfürsten und Fürsten mit der Abwehr äußerer Bedrohungen parallele Interessen verfolgten²⁵, verhinderten sie durch ihre zunächst nicht zu vereinbarenden Standpunkte eine unverzügliche Entscheidungsfindung in dieser Materie. Entsprechend bedurfte es, um eine Konformität der Verhandlungspositionen von Kaiser und Ständen ungeachtet der fehlenden hegemonialen Ordnungsstruktur zu erwirken und Kooperation überhaupt erst zu ermöglichen, einer regelgeleiteten Form der Koordinierung der beiderseitigen Interessen.²⁶

Solche koordinierenden Institutionen, die eine kollektive Bearbeitung politischer Problemlagen trotz gegensätzlicher Präferenzen der Akteure erlauben, werden im Rahmen der Regimetheorie der Internationalen Beziehungen²⁷ analog als *Regime* bezeichnet und der Konsensusdefinition von KRASNER zufolge als

*„sets of implicit or explicit principles, norms, rules, and decision-making procedures around which actors' expectations converge in a given area of [...] relations“*²⁸

definiert. Im Gegensatz zu von den jeweiligen Machthabern zumeist *ad hoc* erlassenen Gesetzen implizieren Regime als soziale Institutionen Prinzipien und Verpflichtungen, die unabhängig von sich verändernden Machtstrukturen ein gewisses Maß an Kontinuität aufweisen und somit über die temporäre Komponente situativ bedingter Interessen hinausgehen. Auch der Reichslandfrieden als Regime spiegelt somit zwar die sozialen Strukturen und Hierarchien des Spätmittelalters wider, muss aber dennoch losgelöst von diesen betrachtet werden, da Regime angesichts der ihnen zugrundeliegenden zeitlichen Beständigkeit nicht ausschließlich der Reflektion bestehender Machtverhältnisse dienen²⁹. Ausgehend von dieser Sichtweise kann der Frankfurter Reichslandfrieden, um die eingangs

²⁵ Siehe Abschnitt 3.2 für den entsprechenden Verweis im Quellentext des Frankfurter Reichslandfriedens 1486.

²⁶ Diese Arbeit folgt dem vorherrschenden Verständnis von Kooperation, wonach eine solche nur stattfindet, „when actors adjust their behavior to the actual or anticipated preferences of others, through a process of policy coordination“ (KEOHANE, After Hegemony, S. 51).

²⁷ Eine leicht verständliche Einführung bietet ZANGL, Regimetheorie, S. 131 – 156.

²⁸ KRASNER, International Regimes, S. 2.

²⁹ Vgl. KRATOCHWIL, Contract and Regimes, S. 74. SCHUBERT spricht zudem von dem Landfrieden als einem „zum späteren Mittelalter insgesamt gehörende[n] Rechtsinstitut“ (SCHUBERT, Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, S. 123).

angeführte Formulierung ANGERMEIERS erneut aufzugreifen, zugleich als Symptom und Gradmesser politischer Entwicklung erachtet werden, doch hat sich darüber hinaus mit dem Reichslandfrieden auch eine über Herrscherdynastien hinweg beständige „*Ordnung für interpersonales Handeln und Kommunikation*“³⁰ herausgebildet, welche Einfluss auf das Verhalten der Kurfürsten und Fürsten ausgeübt hat.

3.2 Die Reichshilfe als normierte Pflicht zur Wahrung des Reichsfriedens

Nachdem im vorherigen Abschnitt bereits die Relevanz des Reichslandfriedens als kooperationsfördernder Ordnungsstruktur herausgearbeitet wurde, wird nun mithilfe ausgewählter Reichslandfrieden als Rechtsquellen³¹ inhaltlich aufgezeigt, auf welchen Prinzipien, Normen und Verfahrensweisen diese beruhten und entsprechend das Verhalten der Kurfürsten und Fürsten restringieren konnten. Auf eine Betrachtung der spezifischen Verhaltensvorschriften, i.e. der Regeln eines Regimes, wird an der Stelle verzichtet, da diese in den einzelnen Artikeln der *Dispositio* des jeweiligen Reichslandfriedens ausführlich dargelegt werden und im Zuge einer epochenübergreifenden Entwicklung der Landfriedensschlüsse zudem eine inhaltliche Entwicklung erfahren haben³².

Unter den Prinzipien eines Regimes werden zunächst die kausalen Mechanismen und Zielvorstellungen verstanden, die das Regime in seiner Gesamtheit konstituieren. Ein erster Verweis auf eine solche Grundprämisse findet sich in der *Arenga* des Frankfurter Reichslandfriedens, denn, so heißt es einleitend, läge „*aller welt nichts löblichers, nichts fruchtbarlichers, dann fride und einmüttigkeit*“³³ zugrunde. In ähnlicher Weise wird auch in den weiteren von Friedrich erlassenen Reichslandfrieden auf die Tragweite eines friedlichen Miteinanders hingewiesen, welches als unabdingbar für die Einheit des Reiches und dessen grundsätzlicher Stabilität erachtet wurde. Die Begründung der Notwendigkeit eines inneren Friedens findet sich ferner bereits in der Goldenen Bulle Karls IV. aus dem Jahre 1356, in der konstatiert wird, „*[e]in jeglich Reich das in ihm selbst zertrennt und in Uneinigkeit*

³⁰ MÜLLER, Chance der Kooperation, S. 26.

³¹ Dies geschieht exemplarisch an den unter Friedrich III. erlassenen Reichslandfrieden der Jahre 1442, 1471 und 1486, wobei der Fokus auf letzterem liegt.

³² Ein Beispiel hierfür ist die Regulierung des Fehdewesens, von WADLE als „*Delegitimierung des Fehderechts*“ (WADLE, Delegitimierung der Fehde, S. 73 – 91) bezeichnet, die sich anhand einer Vielzahl von Landfriedenssatzungen nachvollziehen lässt. Einen Überblick über den zeitlichen Entwicklungsverlauf bietet BUSCHMANN, Landfrieden und Landfriedensordnung S. 95 – 122. Bei diesen Veränderungen handelt es sich jedoch nicht um einen Wandel des Regimes an sich, sondern vielmehr um eine Veränderung innerhalb des Regimes (siehe weiterführend auch KRASNER, International Regimes, S. 3f.)

³³ ZEUMER, Quellensammlung zur Reichsverfassung, Nr. 171, hier: S. 273. Im Anschluss daran wird ferner auf die evidente „*trennung und uneinigkeit*“ hingewiesen, die „*alle hohe[n] stände der welt*“ befallen habe (EBD.).

gesetzt wird *trostloß*.³⁴ Dem Reichslandfrieden kam in diesem Zusammenhang die Funktion eines Regimes zur Wahrung des öffentlichen Friedens zu³⁵, zumal angesichts der externen Bedrohungen nicht nur durch den Ungarnkönig Corvinus, sondern auch infolge der Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahr 1453³⁶. Somit ist es verständlich, wenn vor allem in der *Narratio* des Frankfurter Reichslandfriedens betont wird, es müsse zunächst gelingen, einen „heimischen bestentlichen frieden“ zu errichten, um das Reich befrieden und schließlich „statlichen widerstand“³⁷ gegen die äußeren Feinde leisten zu können.

Die Prämisse eines gemeinsamen Friedens als unabdingbare Voraussetzung für die Sicherheit des Reiches impliziert bereits die in den Reichslandfrieden festgehaltenen verbindlichen Normen zur Friedenswahrung, wobei hierunter allgemeine Verhaltensstandards im Sinne von Rechten und Konventionen verstanden werden. Indem dem obersten Herrscher das Recht oblag, den Reichslandfrieden aus römisch kaiserlicher Macht³⁸ heraus zu gebieten, wurde dem Kaiser gleichermaßen die Verpflichtung auferlegt, die Stabilität des Reiches zu wahren. Diese normierte „pflicht“³⁹ zur Friedenswahrung beschränkte sich jedoch nicht ausschließlich auf Friedrich, sondern erstreckte sich „auch ew all und yeglich unser und des heiligen reichs undertan, in welhen wir den stat oder wesen“⁴⁰, da die Sicherheit des Reiches den Prinzipien der Reichslandfrieden entsprechend nur über die Errichtung und Einhaltung eines allgemeingültigen, beständigen Friedens mit „ewer aller hilf“⁴¹ garantiert werden konnte, wie auch in dem Frankfurter Reichslandfrieden hervorgehoben wurde. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, warum die Kurfürsten und Fürsten, die als Territorialgewalten neben ihrer Funktion als Exekutivorgan

³⁴ LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. I, S. 34-53, hier: S. 34.

³⁵ Dies spiegelt sich in der *Narratio* des von Friedrich am 14. August 1442 erlassenen Reichslandfriedens, der sogenannten *Reformatio Friderici*, wider, in der hinsichtlich der Funktion des Reichslandfriedens hervorgehoben wird, dieser diene dazu, „des reichs swere ungnad und die pene hernach in dieser unserr ordnung begriffen zu vermeiden.“ (HERRE/QUIDDE, Deutsche Reichstagsakten, Bd. XVI, Nr. 209, hier: S. 402.

³⁶ Siehe hierzu auch die einschlägigen Verweise in dem Reichslandfrieden vom 24. Juli 1471 (WOLFF, Deutsche Reichstagsakten, Bd. XXII, Nr. 127) sowie dem Frankfurter Reichslandfrieden (ZEUMER, Quellensammlung zur Reichsverfassung, Nr. 171).

³⁷ ZEUMER, Quellensammlung zur Reichsverfassung, Nr. 171, hier: S. 273.

³⁸ Siehe EBD., S. 274.

³⁹ WOLFF, Deutsche Reichstagsakten, Bd. XXII, Nr. 127, hier: S. 870. Eine entsprechende Formulierung betreffend der Einhaltung der Gebote des Reichslandfrieden findet sich weiterhin in der *Narratio* der *Reformatio Friderici* von 1442 als „unser phlichte, [...] damit man in dem heiligen reiche frids und gemaches seliglich emphinde.“ (HERRE/QUIDDE, Deutsche Reichstagsakten, Bd. XVI, Nr. 209, hier: S. 401).

⁴⁰ Dieser Wortlaut ist dem Reichslandfriedensschluss von 1442 entnommen (EBD., S. 402). Auch in dem des Jahres 1471 ist von geleisteten „pflichten glubten und eiden“ die Rede, deren Befolgung man „dem heiligen reich als gehorsame gelider und undertan schuldig pflichtig“ war (WOLFF, Deutsche Reichstagsakten, Nr. 127, hier: S. 871).

⁴¹ ZEUMER, Quellensammlung zur Reichsverfassung, Nr. 171, hier: S. 274.

der kaiserlichen Beschlüsse darüber hinaus an der Erarbeitung der Reichslandfrieden mitwirkten⁴², sich frühzeitig zu ihrer Schuldigkeit hinsichtlich der geforderten Reichshilfe bekannten⁴³.

Für das Verständnis der Wirkungsweise des Frankfurter Reichslandfriedens als Regime ist weiterhin eine kurze Erörterung der von KRASNER angeführten Verfahren zur Entscheidungsfindung vonnöten. Diese, obgleich nicht formell in den Friedensschlüssen verankert⁴⁴, müssen in enger Verbindung mit den Reichstagen betrachtet werden, die als begleitendes Forum für die Verhandlungen zwischen Kaiser und Ständen dienten⁴⁵, um einen angestrebten Reichslandfrieden zu verabschieden. Wenngleich das Verhältnis zwischen Reichslandfriede und Reichstag nicht mit dem heutiger Regime und Organisationen gleichgesetzt werden kann⁴⁶, bleibt dennoch festzuhalten, dass Konsens im Spätmittelalter räumliche Nähe erforderte, die durch die Reichstage hergestellt werden konnte. So signalisierten Kaiser und Stände auf dem Reichstag nicht nur ihre grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft⁴⁷, sondern stabilisierten durch regimekonformes Handeln zudem die gegenseitigen Erwartungshaltungen hinsichtlich des Verhaltens der anderen Akteure, was die Kosten für Information und Kommunikation verringerte und eine Entscheidungsfindung schlussendlich ermöglichte. Mit Blick auf die im Frankfurter Reichslandfrieden festgehaltenen Prinzipien und Normen zur Wahrung des öffentlichen Friedens und der Sicherheit des Reiches kann die Zustimmung der Kurfürsten und Fürsten zu der für sie verpflichtenden Hilfeleistung somit plausibel erklärt werden.

4. Konklusion

Diese Arbeit hat die Bedeutung des Reichslandfriedens in seiner Funktionsweise als Regime für das Verständnis des vermeintlich überraschenden Handelns der Kurfürsten und Fürsten anlässlich der von Kaiser Friedrich geforderten Reichshilfe herausgearbeitet. Indem zunächst die Grundproblematik der Reichstagsverhandlungen 1486 erörtert wurde, wurde hiervon ausgehend der Frage nachgegangen, warum die ständischen Vertreter vorerst ihren

⁴² Siehe neben der Nennung des Ausstellers in der *Intitulatio* diesbezüglich auch das Eingangsprotokoll.

⁴³ Der zugehörige Quellenverweis findet sich in Abschnitt 2, Anm. 17.

⁴⁴ Dies ändert sich erst 1495 unter Maximilian I.

⁴⁵ ANGERMEIER bezeichnet den Frankfurter Reichstag in diesem Zusammenhang auch als „*Forum der Verfassungsordnung*“ (ANGERMEIER, RTA, MR, Bd. I, S. 29).

⁴⁶ Siehe für eine Darstellung des Charakters und der Entwicklung des Reichstages neben ANGERMEIER, RTA, MR, Bd. I, S. 33 vor allem MORAW, Verwaltung des Königtums und des Reiches, S. 54 – 57.

⁴⁷ Vgl. für die Zeit des frühen und hohen Mittelalters auch ALTHOFF, Spielregeln der Politik, S. 303 sowie ferner EBD., S. 294 – 296.

Verzicht auf die Forderung einer weitreichenden Neugestaltung der Kammergerichtsbarkeit erklärten und somit das Zustandekommen des Frankfurter Reichslandfriedens als Resultat dieses Verhandlungsprozesses erst erwirkten.

Hierfür wurden in Abschnitt 2 zunächst die den aktuelleren Forschungsdiskurs bestimmenden Arbeiten mit Blick auf mögliche Erklärungsfaktoren rezipiert und aufgezeigt, warum die genannte Königswahl Maximilians als Einflussfaktor noch keine abschließende Beantwortung der Frage nach den Ursachen für das kooperative Verhalten der Landesherren erlaubt. In Anbetracht der Entstehungsdynamiken des Frankfurter Reichslandfriedens ist es gleichermaßen relevant, diesen als weiteren Einflussfaktor zu berücksichtigen, was in den Abschnitten 3.1 und 3.2 begründet wurde. Als Regime zur Wahrung des inneren und äußeren Friedens des Reiches kommt dem Reichslandfrieden eine verhaltenssteuernde Komponente zu, da die Pflicht der Stände zur Hilfeleistung angesichts der außenpolitischen Bedrohungen als bindende Verhaltensnorm in den Friedensschlüssen festgeschrieben wurde, wodurch sich nicht nur das kooperative Verhalten der Kurfürsten und Fürsten erklären, sondern desweiteren auch das Zustandekommen des Frankfurter Reichslandfriedens konsistent nachvollziehen lässt.

Abschließend kann resümiert werden, dass eine Betrachtung des Reichslandfriedens aus regimetheoretischer Perspektive neue Interpretationsmöglichkeiten bietet, um Kooperationsproblematiken zwischen dem Reichsoberhaupt einerseits und den Territorialgewalten andererseits hinreichend erfassen zu können. Von weitergehendem Interesse ist in diesem Kontext neben einer differenzierten Analyse der partikularen Gewinnerwartungen und Präferenzordnungen einzelner Akteure ferner eine epochenübergreifende Untersuchung früherer Reichslandfriedensschlüsse hinsichtlich der diesen Erlassen zugrundeliegenden Prinzipien und Normen, um zeitliche Kontinuitäten und Entwicklungen aufzuzeigen. Auch lässt sich mithilfe einer solchen Vorgehensweise der Frage nachgehen, ob unter dem König und späteren Kaiser Maximilian im Zuge der Reichsreform möglicherweise ein Regimewandel herbeigeführt wurde, da mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 die Errichtung einer vom Herrscher unabhängigen Reichsgerichtsbarkeit letztlich doch durchgesetzt und infolgedessen das Gewaltmonopol des Staates begründet wurde.

Quellenverzeichnis

Bericht der oberbayerischen Gesandten Dr. Pirckheimer und Hans Paulsdorfer d. J. an Hg. Albrecht von Bayern. Frankfurt, 9. März 1486. In: ANGERMEIER, Heinz / SEYBOTH, Reinhard (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Mittlere Reihe, Bd. 1, Reichstag zu Frankfurt 1486. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1989, S. 787 – 788.

Der von K. Friedrich erlassene Landfrieden, datiert 1471 Juli 24 Regensburg. In: WOLFF, Helmut (Hrsg.): Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, zweite Hälfte 1471. Göttingen 1999 (= Deutsche Reichstagsakten, Bd. 22, 2 Hälfte). Hrsg. durch die Historische Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, S. 867 – 873.

Die Hoch-Teutsche Übersetzung der gülden Bull Kaysers Carl des Vierten, Karl IV. (1356). In: LÜNIG, Johann Christian (Hrsg.): Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. 1. Lepzig 1713, S. 34 – 53.

Die Kff. Teilen Ks. Friedrich die Wahl Ehg. Maximilians zum röm. Kg. mit und ersuchen um seine Zustimmung („Decretum electionis“). Frankfurt, 16. Februar 1486. In: ANGERMEIER, Heinz / SEYBOTH, Reinhard (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Mittlere Reihe, Bd. 1, Reichstag zu Frankfurt 1486. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1989, S. 186 – 191.

Frankfurter Reichslandfriede – 1486, März 17. In: ZEUMER, Karl: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, S. 273 – 276.

Kaiser Friderichs Landfrieden zu Frankfurt anno 1486 uffgericht. In: LEHMANN, Georg Christoph (Hrsg.): Chronica der Freyen Reichs-Statt Speier. Frankfurt am Main 1662, S. 985 – 989.

Kftl. Entwurf der Kammergerichtsordnung in seiner Fassung vom 8. März 1486. In: ANGERMEIER, Heinz / SEYBOTH, Reinhard (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Mittlere Reihe, Bd. 1, Reichstag zu Frankfurt 1486. Hrsg. von der

Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1989, S. 347 – 365.

K. Friedrich erläßt eine Verordnung für das Reich zur Regelung des Verfahrens bei Streitigkeiten und Schuldforderungen, des Landfriedens, der heimlichen Gerichte und des Münzwesens [Reformatio Friderici.]. 1442 August 14 Frankfurt. In: HERRE, Hermann / QUIDDE, Ludwig: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Zweite Abteilung 1441-1442. Göttingen 1957 (= Deutsche Reichstagsakten, Bd. 16). Hrsg. durch die Historische Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, S. 396 – 407.

Reichstagsabschied. Worms, 7. August 1495. In: ANGERMEIER, Heinz (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Mittlere Reihe, Bd. 5, Reichstag von Worms 1495. Hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1981, S. 1140 – 1150.

Sammelbericht der oberbayerischen Gesandten über die Verhandlungen auf dem Tag zu Frankfurt vom 17. Februar bis 28. März 1486. In: ANGERMEIER, Heinz / SEYBOTH, Reinhard (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Mittlere Reihe, Bd. 1, Reichstag zu Frankfurt 1486. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1989, S. 791 – 803.

Literaturverzeichnis

- ALTHOFF, Gerd: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt 1997.
- ANGERMEIER, Heinz: Königtum und Landfriede im Spätmittelalter. München 1966.
- DERS.: Die Reichsreform 1410-1555. München 1984.
- DERS. / SEYBOTH, Reinhard (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Mittlere Reihe, Bd. 1, Reichstag zu Frankfurt 1486. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1989.
- BUSCHMANN, Arno: Landfriede und Landfriedensordnung im Hoch- und Spätmittelalter. Zur Struktur des mittelalterlichen Landfriedensrechtes. In: BUSCHMANN, Arno / WADLE, Elmar (Hrsg.): Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit. Paderborn 2002, S. 95 – 122.
- FISCHER, Mattias G.: Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495. Aalen 2007 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 34).
- GERNHUBER, Joachim: Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Landfrieden 1235. Bonn 1952 (= Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 44).
- HEINIG, Paul-Joachim: Reichstag und Reichstagsakten am Ende des Mittelalters. In: ZHF 17 (1990), S. 419 – 428.
- DERS.: Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik, Bd. 1. Köln [u.a.] 1997.
- KEOHANE, Robert O.: After Hegemony. Cooperation and Discord in the World Political Economy. Princeton 1984.
- KRATOCHWIL, Friedrich: Contract and Regimes. Do Issue Specificity and Variations of Formality Matter? In: RITTBERGER, Volker / MAYER, Peter (Hrsg.): Regime Theory and International Relations. Oxford 1997, S. 112 – 138.
- KRASNER, Stephen D.: Structural causes and regime consequences. Regimes as intervening variables. In: KRASNER, Stephen D. (Hrsg.): International Regimes. Ithaca [u.a.] 1989, S. 1 – 22.
- MORAW, Peter: Die Verwaltung des Königturns und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen. In: JESERICH, Kurt G. A. / POHL, Hans / VON UNRUH, Georg-Christoph (Hrsg.): Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983 (= Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1), S. 21 – 65.

- DERS.: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490. Berlin 1985 (= Propyläen-Geschichte Deutschlands Bd. 3).
- MÜLLER, Harald: Die Chance der Kooperation. Regime in den internationalen Beziehungen. Darmstadt 1993.
- SCHUBERT, Ernst: Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung. In: BUSCHMANN, Arno / WADLE, Elmar (Hrsg.): Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit. Paderborn 2002, S. 123 – 152.
- SEYBOTH, Reinhard: Kaiser, König, Stände und Städte im Ringen um das Kammergericht 1486-1495. In: DIESTELKAMP, Bernhard (Hrsg.): Das Reichskammergericht in der Deutschen Geschichte. Köln 1989 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 21), S. 5 – 24.
- DERS.: Kontinuität und Wandel. Vom mittelalterlichen Reichshofgericht zum Reichskammergericht 1495. In: SCHEURMANN, Ingrid (Hrsg.): Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806. Mainz 1994, S. 68 – 75.
- WADLE, Elmar: Zur Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung. In: BRUNNER, Horst (Hrsg.): Der Krieg im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht. Wiesbaden 1999 (= Imagines Medii Aevi, Bd. 3), S. 73 – 91.
- WOLF, Susanne: Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians I. 1486-1493. Köln 2005 (= Forschungen zu Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 25).
- ZANGL, Bernhard: Regimetheorie. In: Schieder, Siegfried / Spindler, Manuela (Hrsg.): Theorien der Internationalen Beziehungen. Opladen [u.a.] ³2010, S. 131 – 156.